

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Abteilung im Landesamt für Bauen und Verkehr
Mittelstraße 9
12529 Schönefeld

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Ralf Wagner
Schallschutz & Umwelt
T +49 30 6091-73505
F +49 30 6091-73499
E ralf.wagner@berlin-airport.de
www.berlin-airport.de

08.10.2018

**Verpflichtung des Vorhabenträgers die durch die Schallschutzaufgaben im
Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-
Schönefeld" v. 13.08.2004 in der aktuellen Fassung angeordneten
Schallschutzmaßnahmen zum allgemeinen Lärmschutz zu erfüllen (Abschnitt A II
5.1.2 und Abschnitt A II 5.1.4 Nr.3)**

Sehr geehrter Herr Fried,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unseren aktuellen Monatsbericht mitsamt der Statistik zum Versand von An-
spruchsermittlungen (ASE) bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen (KEV) und zur Umsetzung von
Schallschutzmaßnahmen (Stand: 30.09.2018).

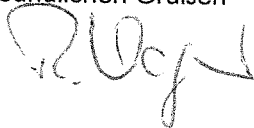
Ende September 2018 lagen uns für 21.434 Wohneinheiten (WE) Anträge auf Schallschutzmaß-
nahmen vor. Davon sind 19.982 WE bislang abgearbeitet, das heißt Anwohner haben ihre An-
spruchsermittlung (ASE) von uns erhalten oder es sind keine Schallschutzmaßnahmen umzuset-
zen.

Auf die weitere Umsetzung der ASE haben wir keinen Einfluss. So ist für den Einbau der erforderli-
chen Schallschutzmaßnahmen durch den Eigentümer des jeweiligen Objektes eine Baufirma sei-
ner Wahl zu beauftragen. Bei bislang versendeten 12.589 Anspruchsermittlungen zur baulichen
Umsetzung (ASE-B) wurden die Schallschutzmaßnahmen in 3.297 Fällen und somit zu 26% kom-
plett oder zumindest teilweise umgesetzt. Auch die Auszahlung der Entschädigung hängt von der
Mitwirkung der Eigentümer ab, da diese uns dafür eine unterschriebene Zweitschrift samt Angabe
des Kontos, auf das wir die Entschädigung auszahlen sollen, zukommen lassen müssen. Bei bis-
lang versendeten 6.478 ASE-E wurden die Entschädigungen bereits in 6.054 Fällen und somit zu
93% ausgezahlt. Dazu möchten wir anmerken, dass dieses Geld nach unserer Kenntnis nur in den
allerwenigsten Fällen von den Anwohnern tatsächlich in Schallschutzmaßnahmen investiert wird.
So haben sich bislang weniger als 200 Anwohner für die kostenfreie Beratung angemeldet, die wir
in diesen Fällen anbieten, um den Anwohnern bei der baulichen Umsetzung von Schallschutzmaß-
nahmen zu helfen. In gerade einmal 130 Fällen hat diese Beratung tatsächlich auch stattgefunden.
Dies entspricht einer Quote von lediglich 2% gemessen an der Zahl der bereits ausgezahlten Ent-
schädigungen.

Bezüglich der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG) vom 3. Juli 2018 möchten wir mitteilen, dass wir die schriftlichen Urteilsbegründungen derzeit auswerten und anhand dessen einheitliche Grundlagen für das Schallschutzprogramm BER entwickeln. Dabei prüfen wir, inwiefern die Hinweise des Gerichts zu den Einzelfallentscheidungen auf weitere Fälle übertragbar sind.

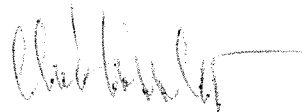
Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Ralf Wagner
Leiter
Schallschutz & Umwelt

i. A.



Oliver Kossler
Fachreferent Organisation und Kommunikation
Schallschutz & Umwelt

Grundlagen zur Umsetzung der schalltechnischen Ertüchtigung von Wohn- und sonstigen Gebäuden, sowie der Entschädigung Außenwohnbereich im Rahmen des Schallschutzprogramms BER

- Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 (PFB), in der aktuellen Fassung
(mit Auflagen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms, Ausweisung der Schutz- und Entschädigungsgebiete)
- Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20.10.2009 (PFBERG)
(Neuausweisung Nachtschutzgebiet und Entschädigungsgebiet Außenwohnbereich)
- Prozessklärung des Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg vom 21.09.2011 vor dem Bundesverwaltungsgericht in den Klageverfahren BVerwG 4 A 4000.09, 4 A 40000.10, 4 A 4001.10
(Berücksichtigung Flugbetrieb in Richtung Westen und Ost, 100 : 100-Betrachtung für den Maximalpegel Nacht, berechnet nach AzB-DLR)
- Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes vom 15.06.2012 in Verbindung mit dem Bescheid der Genehmigungsbehörde (MIL) vom 02.07.2012 in Verbindung mit den Vollzugshinweisen vom 15.08.2012 und 13.12.2012
- Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 25.04.2013
(OVG 11 A 15.13)

Anzahl der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten¹

Anspruchsberechtigte (Tag- und Nachtschutz)	ca. 26.000 Wohneinheiten (WE)
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	ca. 14.250 WE
Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)	ca. 11.750 WE

Entschädigung Außenwohnbereich	ca. 10.000 Objekte
--------------------------------	--------------------

Besondere Einrichtungen	ca. 50 Objekte
-------------------------	----------------

Bearbeitungsstand der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten in Prozent

	Vorliegende Anträge	Abgearbeitete Anträge	Abarbeitung in Prozent
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	13.209 WE	12.015 WE	91%
Reines Nachtschutzgebiet	8.225 WE	7.967 WE	97%
Gesamt	21.434 WE	19.982 WE	93%

¹ Grundlage ist eine Schätzung der in den Anspruchsgebieten befindlichen Wohneinheiten bzw. Objekte.

**Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im gesamten Tagschutzgebiet
(inkl. Nachtschutz)**

Tagschutzgebiet (inkl. Nachtschutz)	Gesamt
Eingegangene Anträge	13.209 WE
Anspruch in Ermittlung	1.194 WE
Anspruch ermittelt	12.015 WE
- Versand ASE-B ²	5.046 WE
- Versand ASE-E ³	6.478 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen ⁴	491 WE

Schallschutzmaßnahmen umgesetzt⁵

Maßnahmen komplett umgesetzt	6.379 WE
- Kosten nach kompletter baulicher Umsetzung erstattet ⁶	207 WE
- Auflagenerfüllung durch Differenzzahlung oder in Sonderfällen ⁷	118 WE
- Entschädigung ausgezahlt	6.054 WE
Bauliche Teilumsetzung⁸	907 WE

² Die ASE-B ist die Anspruchsermittlung zur baulichen Umsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Auf Grundlage der ASE-B beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

³ Die ASE-E ist die Anspruchsermittlung Entschädigung. Auf Grundlage der ASE-E erhält der Eigentümer eine Entschädigungszahlung in Höhe von 30 Prozent des schallschutzbezogenen Verkehrswertes. Der Eigentümer kann frei darüber entscheiden, wie er das Geld verwendet. Die FBB empfiehlt jedoch, das Geld für die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen zu verwenden und bietet dafür eine kostenfreie Beratung durch ein unabhängiges Ingenieurbüro an.

⁴ Keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich, kein Anspruch oder Verzicht des Eigentümers

⁵ Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen bedarf der Mitwirkung des Eigentümers. Diese Mitwirkung bedeutet im Falle der ASE-B eine Beauftragung der ermittelten Maßnahmen. Um die Entschädigungszahlung gemäß ASE-E durchführen zu können, benötigt die FBB die aktuellen Kontodaten des Eigentümers.

⁶ Alle baulichen Schallschutzmaßnahmen wurden komplett umgesetzt und erstattet (gilt auch bei Teilverzicht auf einzelne Maßnahmen).

⁷ Die abschließende Bearbeitung / Auflagenerfüllung des PFB erfolgte über die Umsetzung des Moduls „Differenzzahlung“ oder spezifische Lösungen in Sonderfällen.

⁸ Liegt z.B. bei Rückstellungen einzelner Schallschutzmaßnahmen oder gewerkeweiser Teilumsetzung vor.

Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im Nachtschutzgebiet außerhalb des Tagschutzgebietes (ausschließlich Nachtschutz)

Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)	Gesamt
Eingegangene Anträge	8.225 WE
Anspruch in Ermittlung	258 WE
Anspruch ermittelt	7.967 WE
- Versand ASE-B / KEV ⁹	7.543 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen ¹⁰	424 WE

Schallschutzmaßnahmen umgesetzt¹¹

Maßnahmen komplett umgesetzt	1.698 WE
- Kosten nach kompletter baulicher Umsetzung erstattet ¹²	1.695 WE
- Auflagenerfüllung in Sonderfällen ¹³	3 WE
Bauliche Teilumsetzung¹⁴	488 WE

⁹ Die FBB konnte im Nachtschutzgebiet in allen versendeten Anspruchsermittlungen bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen die Erstattung baulicher Maßnahmen zusagen. Dementsprechend wurden im Nachtschutzgebiet keine Entschädigungszahlungen vorgenommen. Das Schallschutzziel im Nachtschutzgebiet hat sich durch das OVG-Urteil nicht geändert, die Berechnungen der Kostenerstattungsvereinbarungen behalten hier demnach ihre Gültigkeit. Auf Grundlage der ASE-B bzw. KEV beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

¹⁰ Vgl. Fußnote 6

¹¹ Vgl. Fußnote 7

¹² Vgl. Fußnote 8

¹³ Die abschließende Bearbeitung / Auflagenerfüllung des PFB erfolgte durch spezifische Lösungen in Sonderfällen.

¹⁴ Vgl. Fußnote 10

Bearbeitungsstand Entschädigung Außenwohnbereich

Entschädigung Außenwohnbereich	Gesamt
Eingegangene Anträge	5.365 Objekte
Anträge in Bearbeitung	986 Objekte
Bearbeitung abgeschlossen (Entschädigung ausgezahlt)	4.379 Objekte

Grundlagen zur Umsetzung der schalltechnischen Ertüchtigung von Besonderen Einrichtungen

- Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004, in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse
(Anspruchsberechtigung für Schulen, Kindertagesstätten wie Hort, Kinderkrippe, Kindergarten, sowie Altenheime, Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und Krankenhäuser)
- Änderung vom 21.02.2006 zum PFB (Nebenbestimmung A II 5.1.4 Ziff. 1 und A II 5.1.4 Ziff. 2 Satz 1)
(Einhaltung des Schutzziels im Rauminnern bei der Betrachtung des energieäquivalenten Dauerschallpegels bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung)

Bearbeitungsstand Besondere Einrichtungen

Besondere Einrichtungen	Gesamt
Eingegangene Anträge	49 Objekte
Anträge in Bearbeitung	8 Objekte
Bearbeitung abgeschlossen	41 Objekte